

Nr. 956

11.08.2025

31. Jahrgang

| Nummer  |                 |  | Seite |
|---------|-----------------|--|-------|
| 73/2025 | Kreis Gütersloh | Windpark Greffen-Nord in Harsewinkel – WEA 1<br>Windenergieanlage des Typs Enercon E175 EP5    | 5005  |
| 74/2025 | Kreis Gütersloh | Windpark Greffen-Nord in Harsewinkel – WEA 2<br>Windenergieanlage des Typs Enercon E138 EP3 E3 | 5007  |
| 75/2025 | Kreis Gütersloh | Windpark Greffen-Nord in Harsewinkel – WEA 3<br>Windenergieanlage des Typs Enercon E175 EP5    | 5009  |
| 76/2025 | Kreis Gütersloh | Windpark Greffen-Nord in Harsewinkel – WEA 5<br>Windenergieanlage des Typs Enercon E138 EP3 E3 | 5010  |
| 77/2025 | Kreis Gütersloh | Windpark Greffen-Nord in Harsewinkel – WEA 6<br>Windenergieanlage des Typs Enercon E175 EP5    | 5012  |

## 73/2025 Kreis Gütersloh

### **Windpark Greffen-Nord in Harsewinkel – WEA 1 Windenergieanlage des Typs Enercon E175 EP5**

Antragstellerin: Deutsche WindXperts 10. GmbH & Co. KG  
Herrn Beda Schütte  
Bahnhofstraße 8  
25767 Albersdorf

Standort der Anlagen: Harsewinkel  
Adresse: Tatenhauser Weg, Zur Heichte  
Gemarkung: Greffen  
Flur: 3  
Flurstück: 1

Gemäß § 21a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekanntgegeben, dass der Antragstellerin mit **Bescheid vom 26.03.2025** die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage erteilt wurde. Im Verfahren kamen Verfahrenserleichterung nach § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) zur Anwendung.

Die Genehmigung enthält Auflagen und Bedingungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, des Gewässerschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Arbeitsschutzes, des Baurechts, des Denkmalschutzes, des Straßenverkehrs und des Flugverkehrs. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Bau begonnen worden ist.

Die v.g. Anlage ist der Ziffer 1.6.2 „Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen“ des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen.

Sie wurde mit folgenden Daten genehmigt:

|                  |           |
|------------------|-----------|
| Nennleistung     | = 6 MW    |
| Nabenhöhe        | = 162 m   |
| Rotordurchmesser | = 175 m   |
| Gesamthöhe       | = 249.5 m |

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung nebst zugehörigen Unterlagen liegt in der Zeit vom **13.08.2025** bis einschließlich **27.08.2025** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33330 Gütersloh, Abt. Bauen, Wohnen, Immissionen, aus.

Eine Einsichtnahme ist an jedem behördlichen Arbeitstag nach vorheriger Terminvereinbarung – Tel.: 05241/85-1959 oder -1958 – möglich.

Der Genehmigungsbescheid, die Projektkurzbeschreibung und der Übersichtslageplan können außerdem auf der Homepage des Kreises Gütersloh abgerufen werden:

<https://www.kreis-guetersloh.de/themen/bauen-wohnen-immissionen/immissionen-umwelt/aktuelle-bekanntmachungen-von-genehmigungsverfahren-nach-dem-bundes-immissionsschutzgesetz/>

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt gemäß § 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist wie folgt Klage erhoben werden:

- schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 63 09, 48033 Münster) oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Münster. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht Münster geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

### **Bitte beachten Sie**

- Für die Erhebung einer Klage vor dem Oberverwaltungsgericht müssen Sie sich durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Zulässig als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, oder eine diesen gleichgestellte Person (§ 67 Abs. 2 und 4 VwGO).
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)
- Nach § 63 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen (§ 80 VwGO).

Aktenzeichen: 4.2-04971-24-44

Datum: 11.08.2025

## Kreis Gütersloh – Der Landrat

Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen

Herzebrocker Straße 140

33334 Gütersloh

[immissionsschutz@kreis-guetersloh.de](mailto:immissionsschutz@kreis-guetersloh.de)

## 74/2025 Kreis Gütersloh

### Windpark Greffen-Nord in Harsewinkel – WEA 2 Windenergieanlage des Typs Enercon E138 EP3 E3

Antragstellerin: Deutsche WindXperts 10. GmbH & Co. KG  
Herrn Beda Schütte  
Bahnhofstraße 8  
25767 Albersdorf

Standort der Anlagen: Harsewinkel  
Adresse: Tatenhauser Weg  
Gemarkung: Greffen  
Flur: 3  
Flurstück: 10

Gemäß § 21a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekanntgegeben, dass der Antragstellerin mit **Bescheid vom 25.03.2025** die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage erteilt wurde. Im Verfahren kamen Verfahrenserleichterung nach § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) zur Anwendung.

Die Genehmigung enthält Auflagen und Bedingungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, des Gewässerschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Arbeitsschutzes, des Baurechts, des Denkmalschutzes, des Straßenverkehrs und des Flugverkehrs. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Bau begonnen worden ist.

Die v.g. Anlage ist der Ziffer 1.6.2 „Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen“ des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen.

Sie wurde mit folgenden Daten genehmigt:

Nennleistung = 4,26 MW  
Nabenhöhe = 160 m  
Rotordurchmesser = 138,25 m  
Gesamthöhe = 229,13 m

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung nebst zugehörigen Unterlagen liegt in der Zeit vom **13.08.2025** bis einschließlich **27.08.2025** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33330 Gütersloh, Abt. Bauen, Wohnen, Immissionen, aus.

Eine Einsichtnahme ist an jedem behördlichen Arbeitstag nach vorheriger Terminvereinbarung – Tel.: 05241/85-1959 oder -1958 – möglich.

Der Genehmigungsbescheid, die Projektkurzbeschreibung und der Übersichtslageplan können außerdem auf der Homepage des Kreises Gütersloh abgerufen werden:

<https://www.kreis-guetersloh.de/themen/bauen-wohnen-immissionen/immissionen-umwelt/aktuelle-be-kanntmachungen-von-genehmigungsverfahren-nach-dem-bundes-immissionsschutzgesetz/>

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt gemäß § 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

## **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist wie folgt Klage erhoben werden:

- schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 63 09, 48033 Münster) oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Münster. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht Münster geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

## **Bitte beachten Sie**

- Für die Erhebung einer Klage vor dem Oberverwaltungsgericht müssen Sie sich durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Zulässig als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, oder eine diesen gleichgestellte Person (§ 67 Abs. 2 und 4 VwGO).
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)
- Nach § 63 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen (§ 80 VwGO).

Aktenzeichen: 4.2-04972-24-44

Datum: 11.08.2025

## **Kreis Gütersloh – Der Landrat**

Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen

Herzebrocker Straße 140

33334 Gütersloh

[immissionsschutz@kreis-guetersloh.de](mailto:immissionsschutz@kreis-guetersloh.de)

## 75/2025 Kreis Gütersloh

### **Windpark Greffen-Nord in Harsewinkel – WEA 3 Windenergieanlage des Typs Enercon E175 EP5**

Antragstellerin: Deutsche WindXperts 10. GmbH & Co. KG  
Herrn Beda Schütte  
Bahnhofstraße 8  
25767 Albersdorf

Standort der Anlagen: Harsewinkel,  
Adresse: Zur Heichte  
Gemarkung: Greffen  
Flur: 6  
Flurstück: 51

Gemäß § 21a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) wird hiermit bekanntgegeben, dass der Antragstellerin mit **Bescheid vom 26.03.2025** die Genehmigung gemäß § 4 BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage erteilt wurde. Im Verfahren kamen Verfahrenserleichterung nach § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) zur Anwendung.

Die Genehmigung enthält Auflagen und Bedingungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, des Gewässerschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Arbeitsschutzes, des Baurechts, des Denkmalschutzes, des Straßenverkehrs und des Flugverkehrs. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Bau begonnen worden ist.

Die v.g. Anlage ist der Ziffer 1.6.2 „Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen“ des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) zuzuordnen.

Sie wurde mit folgenden Daten genehmigt:

Nennleistung = 6 MW  
Nabenhöhe = 162 m  
Rotordurchmesser = 175 m  
Gesamthöhe = 249,5 m

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung nebst zugehörigen Unterlagen liegt in der Zeit vom **13.08.2025** bis einschließlich **27.08.2025** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33330 Gütersloh, Abt. Bauen, Wohnen, Immissionen, aus.

Eine Einsichtnahme ist an jedem behördlichen Arbeitstag nach vorheriger Terminvereinbarung – Tel.: 05241/85-1959 oder -1958 – möglich.

Der Genehmigungsbescheid, die Projekturzbeschreibung und der Übersichtslageplan können außerdem auf der Homepage des Kreises Gütersloh abgerufen werden:

<https://www.kreis-guetersloh.de/themen/bauen-wohnen-immissionen/immissionen-umwelt/aktuelle-bekanntmachungen-von-genehmigungsverfahren-nach-dem-bundes-immissionsschutzgesetz/>

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt gemäß § 10 Abs. 8 Satz 8 BlmSchG der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist wie folgt Klage erhoben werden:

- schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 63 09, 48033 Münster) oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Münster. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht Münster geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

## Bitte beachten Sie

- Für die Erhebung einer Klage vor dem Oberverwaltungsgericht müssen Sie sich durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Zulässig als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, oder eine diesen gleichgestellte Person (§ 67 Abs. 2 und 4 VwGO).
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)
- Nach § 63 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen (§ 80 VwGO).

Aktenzeichen: 4.2-04973-24-44

Datum: 11.08.2025

## Kreis Gütersloh – Der Landrat

Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen

Herzebrocker Straße 140

33334 Gütersloh

[immissionsschutz@kreis-guetersloh.de](mailto:immissionsschutz@kreis-guetersloh.de)

## 76/2025 Kreis Gütersloh

### Windpark Greffen-Nord in Harsewinkel – WEA 5 Windenergieanlage des Typs Enercon E138 EP3 E3

|                       |  |
|-----------------------|--|
| Antragstellerin:      | Deutsche WindXperts 10. GmbH & Co. KG<br>Herrn Beda Schütte<br>Bahnhofstraße 8<br>25767 Albersdorf |
| Standort der Anlagen: | Harsewinkel,   |
| Adresse:              | Tecklenburger Weg  |
| Gemarkung:            | Greffen  |
| Flur:                 | 4  |
| Flurstück:            | 47   |

Gemäß § 21a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekanntgegeben, dass der Antragstellerin mit **Bescheid vom 26.03.2025** die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage erteilt wurde. Im Verfahren kamen Verfahrenserleichterung nach § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) zur Anwendung.

Die Genehmigung enthält Auflagen und Bedingungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, des Gewässerschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Arbeitsschutzes, des Baurechts, des Denkmalschutzes, des Straßenverkehrs und des Flugverkehrs. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Bau begonnen worden ist.

Die v.g. Anlage ist der Ziffer 1.6.2 „Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen“ des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen.

Sie wurde mit folgenden Daten genehmigt:

|                  |            |
|------------------|------------|
| Nennleistung     | = 4,26 MW  |
| Nabenhöhe        | = 160 m    |
| Rotordurchmesser | = 138,25 m |
| Gesamthöhe       | = 229,13 m |

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung nebst zugehörigen Unterlagen liegt in der Zeit vom **13.08.2025** bis einschließlich **27.08.2025** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33330 Gütersloh, Abt. Bauen, Wohnen, Immissionen, aus.

Eine Einsichtnahme ist an jedem behördlichen Arbeitstag nach vorheriger Terminvereinbarung – Tel.: 05241/85-1959 oder -1958 – möglich.

Der Genehmigungsbescheid, die Projekturzbeschreibung und der Übersichtslageplan können außerdem auf der Homepage des Kreises Gütersloh abgerufen werden:

<https://www.kreis-guetersloh.de/themen/bauen-wohnen-immissionen/immissionen-umwelt/aktuelle-bekanntmachungen-von-genehmigungsverfahren-nach-dem-bundes-immissionsschutzgesetz/>

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt gemäß § 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist wie folgt Klage erhoben werden:

- schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 63 09, 48033 Münster) oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Münster. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht Münster geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

## Bitte beachten Sie

- Für die Erhebung einer Klage vor dem Oberverwaltungsgericht müssen Sie sich durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Zulässig als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, oder eine diesen gleichgestellte Person (§ 67 Abs. 2 und 4 VwGO).
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)
- Nach § 63 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen (§ 80 VwGO).

Aktenzeichen: 4.2-04974-24-44

Datum: 11.08.2025

## Kreis Gütersloh – Der Landrat

Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen

Herzebrocker Straße 140

33334 Gütersloh

[immissionsschutz@kreis-guetersloh.de](mailto:immissionsschutz@kreis-guetersloh.de)

## 77/2025 Kreis Gütersloh

### Windpark Greffen-Nord in Harsewinkel – WEA 6 Windenergieanlage des Typs Enercon E175 EP5

|                       |  |
|-----------------------|--|
| Antragstellerin:      | Deutsche WindXperts 12. GmbH & Co. KG<br>Herrn Beda Schütte<br>Bahnhofstraße 8<br>25767 Albersdorf |
| Standort der Anlagen: | Harsewinkel,   |
| Adresse:              | Tecklenburger Weg  |
| Gemarkung:            | Greffen  |
| Flur:                 | 3  |
| Flurstück:            | 1  |

Gemäß § 21a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekanntgegeben, dass der Antragstellerin mit **Bescheid vom 27.03.2025** die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage erteilt wurde. Im Verfahren kamen Verfahrenserleichterung nach § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) zur Anwendung.

Die Genehmigung enthält Auflagen und Bedingungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, des Gewässerschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Arbeitsschutzes, des Baurechts, des Denkmalschutzes, des Straßenverkehrs und des Flugverkehrs. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Bau begonnen worden ist.

Die v.g. Anlage ist der Ziffer 1.6.2 „Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen“ des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen.

Sie wurde mit folgenden Daten genehmigt:

|                  |           |
|------------------|-----------|
| Nennleistung     | = 6 MW    |
| Nabenhöhe        | = 162 m   |
| Rotordurchmesser | = 175 m   |
| Gesamthöhe       | = 249,5 m |

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung nebst zugehörigen Unterlagen liegt in der Zeit vom **13.08.2025** bis einschließlich **27.08.2025** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33330 Gütersloh, Abt. Bauen, Wohnen, Immissionen, aus.

Eine Einsichtnahme ist an jedem behördlichen Arbeitstag nach vorheriger Terminvereinbarung – Tel.: 05241/85-1959 oder -1958 – möglich.

Der Genehmigungsbescheid, die Projektkurzbeschreibung und der Übersichtslageplan können außerdem auf der Homepage des Kreises Gütersloh abgerufen werden:

<https://www.kreis-guetersloh.de/themen/bauen-wohnen-immissionen/immissionen-umwelt/aktuelle-bekanntmachungen-von-genehmigungsverfahren-nach-dem-bundes-immissionsschutzgesetz/>

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt gemäß § 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist wie folgt Klage erhoben werden:

- schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 63 09, 48033 Münster) oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Münster. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht Münster geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

### **Bitte beachten Sie**

- Für die Erhebung einer Klage vor dem Oberverwaltungsgericht müssen Sie sich durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Zulässig als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, oder eine diesen gleichgestellte Person (§ 67 Abs. 2 und 4 VwGO).
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)
- Nach § 63 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen (§ 80 VwGO).

# *Amtsblatt*

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

—

Aktenzeichen: 4.2-04975-24-44

Datum: 11.08.2025

## **Kreis Gütersloh – Der Landrat**

Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen

Herzebrocker Straße 140

33334 Gütersloh

[immissionsschutz@kreis-guetersloh.de](mailto:immissionsschutz@kreis-guetersloh.de)